

LEITFADEN ZUM UMGANG MIT TÄUSCHUNGEN

für Prüfungsausschüsse, Prüferinnen und Prüfer,
Prüfungsämter bzw. Studienbüros

Dieser Leitfaden wurde vom Referat Studiengangentwicklung und Prüfungsrecht, der Abteilung Rechtsangelegenheiten und der Kompetenzstelle Akademische Integrität erarbeitet.

Stand: 12/2025 (Version 4)

Aktualisierungen und Ergänzungen finden Sie unter:

<https://faq-pruefungsrecht.uni-mainz.de/>

sowie unter: www.akin.uni-mainz.de/toolbox/

Inhalt:

Einleitung	1
1. Was gilt als Täuschung oder als Täuschungsversuch?	2
2. Vorgehen beim Umgang mit Täuschungen	3
Klausur (Prüfungsleistung oder Studienleistung)	4
Schriftliche Ausarbeitung (z. B. Hausarbeit, Portfolio, Bachelorarbeit, Masterarbeit, Versuchsprotokolle o. ä.)	5
Andere Fälle	7
3. Dokumentation in der Prüfungsakte und in Campusnet	7
4. Welche Sanktionen stehen zur Verfügung?	8
5. Anlaufstellen für weitere Fragen	9

Einleitung

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) hat im Jahre 2013 die Maxime akademischer Integrität in ihr Leitbild aufgenommen: „Das tägliche Handeln ihrer Mitglieder in Forschung, Lehre und Studium, in der wissenschaftlichen Weiterbildung sowie im Wissenschaftsmanagement steht in Übereinstimmung mit den Werten und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis [...] Das Erlernen guter wissenschaftlicher Praxis ist als Teil der Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitstechniken integraler Bestandteil eines jeden Studiums.“ In diesem Rahmen hat sich die JGU auch verpflichtet, dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens aktiv nachzugehen und erwiesenes wissenschaftliches Fehlverhalten angemessen zu sanktionieren.

Die Studierenden der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beweisen jeden Tag aufs Neue, dass sie die Werte und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis kennen und sich an ihnen orientieren. Ungeachtet dessen kommt es in Einzelfällen vor, dass Prüfungsleistungen nicht diesen Standards entsprechen. Auch mit diesen Fällen muss die Universität umgehen. Da durch jede Maßnahme seitens der Prüferinnen und Prüfer oder seitens der Prüfungsverwaltung auf

prüfungsrelevantem Gebiet in die Rechte des Studierenden eingegriffen wird, bedürfen diese Maßnahmen einer gesetzlichen Grundlage, um rechtmäßig getroffen werden zu können. In sämtlichen universitären Prüfungsordnungen, als maßgeblichem Ort für die Schaffung entsprechender rechtlicher Grundlagen, sind daher Regelungen normiert, wie im Einzelfall mit wissenschaftlichen Arbeiten umzugehen ist, welche die wissenschaftlichen Standards nicht erfüllen.

Diese Prüfungsordnungen enthalten jedoch an vielen Stellen unbestimmte Rechtsbegriffe, das heißt Begriffe, die der Auslegung bedürfen. Die vorliegende Handreichung zum Umgang mit Täuschungen, die in enger Abstimmung zwischen dem Referat Studiengangentwicklung und Prüfungsrecht, der Abteilung Rechtsangelegenheiten und der Kompetenzstelle Akademische Integrität ausgearbeitet wurde, soll dazu dienen, diese „unbestimmten Rechtsbegriffe“ durch Darlegung der Auslegungsmöglichkeiten zu konkretisieren.

Durch die Konkretisierung der Auslegungsmöglichkeiten und ihrer Anwendung im Einzelfall sichert die Universität in sämtlichen Fällen und bei sämtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Täuschungshandlungen eine gleiche Vorgehensweise; sie bindet sich sozusagen selbst. Ein solches Vorgehen stärkt Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für beide Seiten, für die Studierenden ebenso wie für die Prüfenden und die Prüfungsverwaltung.

1. Was gilt als Täuschung oder als Täuschungsversuch?

Eine Täuschung im Rahmen einer Prüfung (sei es eine Klausur oder sei es eine schriftliche Ausarbeitung wie z. B. eine Hausarbeit) findet dann statt, wenn ein Prüfling den **Eindruck vermittelt, sie oder er habe selbständig eine persönliche und reguläre Leistung ohne fremde Hilfe erbracht, die sie oder er aber tatsächlich so nicht erbracht** hat. Dieser Eindruck kann insbesondere dann entstehen, wenn ohne entsprechende Kennzeichnung Ideen, Arbeitsergebnisse oder Formulierungen Dritter übernommen wurden oder im Rahmen einer Prüfung unzulässige Hilfsmittel zum Einsatz kamen. Zu diesen zählen auch KI-basierte Anwendungen und Werkzeuge, sofern Sie nicht von der Prüferin oder dem Prüfer als zulässig deklariert wurden¹.

Eine Täuschung (bzw. ein Täuschungsversuch) **ist auch dann festzustellen, wenn nur der Versuch einer solchen Vorspiegelung unternommen wurde** – also wenn zum Beispiel unerlaubte Hilfsmittel bewusst zu einer Prüfung mitgeführt wurden, aber (noch) nicht zum Einsatz kamen.²

Eine **gezielte Täuschungsabsicht ist keine Voraussetzung einer Täuschung**, vielmehr reicht die (nur) billigende Inkaufnahme des Täuschungserfolges aus. Das gilt insbesondere dann, wenn die Regeln, gegen die durch die konkrete Handlung verstoßen wurde, hinreichend

¹ Prüferinnen und Prüfer können zu diesem Zweck die neue Eigenständigkeitserklärung nutzen, die den Einsatz von KI eindeutig ausschließt oder zulässt. Die Eigenständigkeitserklärung sowie weitere Informationen zu KI in der Hochschulbildung finden Sie auf den Seiten der Digitalen Lehre <https://digitalelehre.uni-mainz.de/ki-in-der-hochschulbildung/>.

² Im Weiteren wird nicht zwischen Täuschungsversuch und vollendeter Täuschung unterschieden, da hier keine prüfungsrechtliche Differenz zu konstatieren ist, d.h. bereits der Versuch o.g. Eindruck zu vermitteln kann als hinreichender Verstoß gegen die Prüfungsordnung und damit als Täuschung bezeichnet werden.

bekannt gemacht wurden oder als bekannt vorausgesetzt werden konnten – also wenn zum Beispiel im Rahmen einer Einführungsveranstaltung erläutert wurde, wie mit fremden geistigen Leistungen in einer schriftlichen Ausarbeitung umzugehen ist, oder wenn zu Beginn einer Klausur die ‚Spielregeln‘ ausdrücklich erläutert wurden.

Es spielt **keine Rolle, ob die Täuschung oder der Täuschungsversuch dazu geeignet ist, in der konkreten Prüfung einen Vorteil zu erzielen** (Beispiel: Mitführen eines Spickzettels mit fehlerhaften Angaben. Es muss jedoch ein thematischer Zusammenhang zum konkreten Prüfungsfach bestehen). **Es geht auch nicht darum, ob der Täuschungsversuch erfolgreich ist, sondern, ob mit der Täuschung oder dem Täuschungsversuch gegen die Bestimmungen der Prüfungsordnung verstoßen wird.**

Als Täuschungen gelten unter anderem die folgenden Vorgehensweisen:

- Das Abschreiben in einer Klausur
- Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel während einer Klausur (Spickzettel, Informationsmittel wie z. B. Internetzugang oder Telefonat über Smartphone), auch wenn diese nicht zum Einsatz kommen
- Die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel während einer Klausur (Spickzettel, Informationsmittel)
- Unerlaubte Notizen in erlaubten Hilfsmitteln
- Der Austausch über klausurrelevante Inhalte während einer Klausur
- Das Unterlassen der Kennzeichnung fremder Gedanken und Formulierungen in einer schriftlichen Ausarbeitung (Plagiat)
- Je nach Vorgabe der Prüferin oder des Prüfers, kann auch die ungekennzeichnete Übernahme KI-generierter Elemente als Täuschung gewertet werden.
- Die unzureichende und/oder irreführende Kennzeichnung fremder Gedanken und Formulierungen in einer schriftlichen Ausarbeitung oder die unbedeutende Umformulierung fremder Gedankengänge (Plagiat)
- Falschangaben (z. B. durch die Manipulation oder freie Erfindung von Daten) in einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation (Versuchsprotokolle, Laborbuch, empirische Arbeiten)

Keine Täuschungen sind:

- Abschreiben lassen oder Blatt zum Nachbarn schieben, um abschreiben zu lassen.
- Handwerkliche Fehler beim Zitieren, die nicht dazu führen, dass eine erhebliche Fremdleistung als Eigenleistung erscheint.

2. Vorgehen beim Umgang mit Täuschungen

Hinweis für Lehrende und Prüfungsaufsichten:

Bitte erkundigen Sie sich beim zuständigen Prüfungsamt bzw. Studienbüro in Ihrem Fachbereich bzw. Ihrer Fakultät oder Hochschule nach Vorgaben oder Formularen.

Klausur (Prüfungsleistung oder Studienleistung)

1. Vor einer Klausur sollten die Studierenden **über die ‚Spielregeln‘ informiert** werden, z. B. über erlaubte Hilfsmittel und über Folgen im Fall einer Täuschung. Diese Belehrung sollte im Prüfungsprotokoll vermerkt werden.
2. Wenn die Prüfungsaufsicht einen erstmaligen leichten Fall von Täuschungsversuch (z. B. neugieriger Blick zum Nachbarn) beobachtet, kann es angemessen sein, die Studentin oder den Studenten lediglich zu ermahnen. Es gibt aber keinen Anspruch der Studierenden auf eine **Ermahnung** vor dem Eintreten einer Sanktion.
3. Wenn die Prüfungsaufsicht einen Täuschungsversuch oder eine Täuschung beobachtet, **spricht sie die Studentin oder den Studenten an und stellt eventuelle Beweismittel sicher** (z. B. bisher geschriebener Text, Spickzettel; Handys (Handys müssen nach der Prüfung zurückgegeben werden)).

Sofern während einer Prüfung ein Täuschungsverdacht auftritt, ist grundsätzlich folgendes Vorgehen zu empfehlen: neben der oben bereits genannten Sicherung der Beweise ist das Geschehen im Protokoll zu vermerken. Die betroffenen Studierenden sollten die Prüfung grundsätzlich fortsetzen dürfen, wobei präventive Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Täuschungen zu ergreifen sind. Dabei ist zu vermeiden, dass die Prüflinge unangemessen verunsichert oder beim Schreiben der Klausur gestört werden.

In den meisten Fachbereichen bzw. Fakultäten und Hochschulen wird für die folgenden Schritte das zuständige Studienbüro bzw. Prüfungsamt eingebunden. Der Studentin oder dem Studenten ist die **Möglichkeit zur Stellungnahme** zu gewähren (Anhörung)³.

4. Dafür gibt es unterschiedliche Vorgehensweisen:
 - a) Die Studentin oder der Student erhält ein Schreiben, in dem der Vorgang der Täuschung oder des Täuschungsversuchs kurz geschildert und der Studentin oder dem Studenten die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wird. Erst anschließend wird entschieden, ob es sich um eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch handelt. Das Schreiben wird in der Prüfungsakte dokumentiert.
 - b) Alternativ kann zu einem Gespräch eingeladen werden, in dem der Sachverhalt erklärt und der Studentin oder dem Studenten die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wird. Im Rahmen des Gesprächs kann zugleich über wissenschaftliches Fehlverhalten aufgeklärt werden. Erst im Anschluss an das Ge-

³ **Hinweis:** Ist bis zum Widerspruchsverfahren keine Anhörung der oder des Studierenden erfolgt, handelt es sich nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Mainz eventuell um einen Verfahrensfehler, welcher jedoch durch Nachholung geheilt werden kann. (Bei der Entscheidung des Verwaltungsgerichts kam es im Ergebnis nicht hierauf an, weshalb keine abschließende Prüfung erfolgte.) Die Stellungnahme kann dementsprechend im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nachgeholt werden. Bei diesem Vorgehen ist die Stellungnahme der oder des Studierenden im Rahmen des Widerspruchsverfahrens seitens des Prüfungsausschusses **ergebnisoffen** zu bewerten.

sprach wird über das Vorliegen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs entschieden. Das Schreiben oder Gespräch wird in der Prüfungsakte dokumentiert.

5. Für die Entscheidung, ob eine Täuschung vorliegt, genügt der ‚**Beweis des ersten Anscheins**‘, sofern die Studentin oder der Student in der Stellungnahme keine plausible andere Erklärung für den Vorgang gibt. Eine lückenlose ‚Beweisführung‘ ist für die Feststellung einer Täuschung also nicht erforderlich. Vielmehr muss die Studentin oder der Student nachvollziehbar erklären, warum es sich bei der Situation, die auf Grundlage konkreter Tatsachen typischerweise nach einer Täuschung aussieht, nicht um eine Täuschung gehandelt hat. Die Entscheidung, ob eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch vorliegt, sollte so zügig getroffen werden, dass im Falle einer Negation für die Studentin oder den Studenten keine Nachteile entstehen.
6. Kommt es zu der Entscheidung, dass es sich um eine Täuschung handelt,⁴ gilt die betreffende Leistung in der Regel (siehe Seite 8) mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Falle von unbenoteten Leistungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Zuständig für die Bewertung ist die Prüferin oder der Prüfer.
7. Die Täuschung wird in **Jogustine** vom zuständigen Prüfungsamt bzw. Studienbüro **dokumentiert** (siehe Seite 7); **zugleich wird überprüft, ob bereits weitere Täuschungen vorliegen**. In letzterem Fall wird die Abteilung Rechtsangelegenheiten informiert. Diese beruft gegebenenfalls (siehe Seite 8) den fachbereichsübergreifenden Ausschuss für den Widerruf von Einschreibungen (Exmatrikulationsausschuss) ein.
8. Der Prüfungsausschuss informiert die Studentin oder den Studenten mit einem schriftlichen **Bescheid** über die Bewertung der Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
9. Die Studentin oder der Student kann innerhalb von einem Monat widersprechen; über den Widerspruch entscheidet das entsprechend der Prüfungsordnung zuständige Gremium, in der Regel der Prüfungsausschuss.

Schriftliche Ausarbeitung

(z. B. Hausarbeit, Portfolio, Bachelorarbeit, Masterarbeit, Versuchsprotokolle o. ä.)

1. Bei Abgabe einer Arbeit **versichern die Studierenden schriftlich**, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet haben⁵ und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.
2. Bei der Bewertung der Arbeit wird auch auf **das Vorliegen einer Täuschung, also insbesondere eines Plagiats und einer unzulässigen Verwendung KI-generierter Texte, geprüft**.⁶ Bei Unsicherheiten oder Zweifeln, ob es sich um eine Täuschung oder

⁴ Kommt es zu der Entscheidung, dass es sich nicht um eine Täuschung handelt, darf den Studierenden kein Nachteil entstehen. Daher ist zeitnah die erneute Möglichkeit zum Schreiben einer Klausur zu geben.

⁵ Hierzu zählt auch das Ausschließen oder Zulassen von KI-basierten Anwendungen und Werkzeugen.

⁶ Informationen zum Thema Plagiatsentdeckungssoftware finden Sie auf den Seiten der Kompetenzstelle Akademische Integrität.

nur um handwerkliche Mängel handelt, kann der fachinterne kollegiale Austausch sicherlich sinnvoll und hilfreich sein.

3. **In den meisten Fachbereichen bzw. Fakultäten und Hochschulen wird für die folgenden Schritte das zuständige Studienbüro bzw. Prüfungsamt eingebunden.** Der Studentin oder dem Studenten ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren (Anhörung).

Dafür gibt es unterschiedliche Vorgehensweisen:

- a) Die Studentin oder der Student erhält ein Schreiben, in dem der Vorgang der Täuschung oder des Täuschungsversuchs kurz geschildert und der Studentin oder dem Studenten die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wird. Erst anschließend wird entschieden, ob es sich um eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch handelt. Das Schreiben wird in der Prüfungsakte dokumentiert.
- b) Alternativ kann zu einem Gespräch eingeladen werden, in dem der Sachverhalt erklärt und der Studentin oder dem Studenten die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wird. Im Rahmen des Gesprächs kann zugleich über wissenschaftliches Fehlverhalten aufgeklärt werden. Erst im Anschluss an das Gespräch wird über das Vorliegen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs entschieden. Das Schreiben oder Gespräch wird in der Prüfungsakte dokumentiert.

Hinweis: Ist bis zum Widerspruchsverfahren keine Anhörung der Studentin oder des Studenten erfolgt, handelt es sich nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Mainz eventuell⁷ um einen Verfahrensfehler, welcher jedoch durch Nachholung geheilt werden kann. Die Stellungnahme kann dementsprechend im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nachgeholt werden. Bei diesem Vorgehen ist die Stellungnahme der Studentin oder des Studenten im Rahmen des Widerspruchsverfahrens seitens des Prüfungsausschusses ergebnisoffen zu bewerten.

4. Für die Entscheidung, dass es sich um eine Täuschung handelt, genügt der ‚**Beweis des ersten Anscheins**‘, sofern die Studentin oder der Student in der Stellungnahme keine plausible andere Erklärung dafür gibt. Eine lückenlose ‚Beweisführung‘ ist also nicht erforderlich. Vielmehr muss die Studentin oder der Student nachvollziehbar erklären, warum es sich bei der Passage, die auf Grundlage konkreter Tatsachen typischerweise nach einer Täuschung aussieht, nicht um eine Täuschung handelt. Nach der Rechtsprechung gilt der ‚Beweis des ersten Anscheins‘ auch bei der Frage, ob unzulässigerweise KI-generierte Texte verwendet wurden.⁸ Die Entscheidung, ob eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch vorliegt, sollte so zügig getroffen werden, dass im Falle einer Negation für die Studentin oder den Studenten keine Nachteile entstehen.

⁷ Bei der Entscheidung des Verwaltungsgerichts kam es im Ergebnis nicht hierauf an, weshalb keine abschließende Prüfung erfolgte.

⁸ Hingegen ist die Anwendung des Anscheinsbeweis bei der Frage, ob unzulässigerweise KI-generierte Texte verwendet wurden, nach Fischer/Dieterich zum gegenwärtigen Zeitpunkt zumindest noch fraglich. Es bleibt abzuwarten, welcher Auffassung sich das Verwaltungsgericht Mainz anschließen wird.

5. Kommt es zu der Entscheidung, dass es sich um eine Täuschung handelt, gilt die betreffende Leistung in der Regel (siehe Seite 8) mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Falle von unbenoteten Leistungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Bewertung wird von der Prüferin oder dem Prüfer vorgenommen.
6. Die Täuschung wird in **Jogustine** vom zuständigen Prüfungsamt bzw. Studienbüro **dokumentiert** (siehe Seite 7); **zugleich wird überprüft, ob bereits weitere Täuschungen vorliegen**. In letzterem Fall wird die Abteilung Rechtsangelegenheiten informiert. Diese beruft gegebenenfalls (siehe Seite 8) den fachbereichsübergreifenden Ausschuss für den Widerruf von Einschreibungen (Exmatrikulationsausschuss) ein.
7. Der Prüfungsausschuss informiert die Studentin oder den Studenten mit einem schriftlichen **Bescheid** über die Bewertung der Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
8. Die Studentin oder der Student kann innerhalb von einem Monat widersprechen; über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

Andere Fälle

Bei anderen Prüfungsformen (z. B. mündliche Prüfung, Referat, Präsentation) kommen Täuschungen naturgemäß seltener vor. Beim Auftreten von Täuschungen (z. B. Zwillingsschwester nimmt an mündlicher Prüfung teil, Referat ist plagiiert) kann analog der oben geschilderten Vorgehensweise verfahren werden: Thematisieren der Täuschung, Einholung der Stellungnahme der Studentin oder des Studenten, Entscheidung über Vorliegen der Täuschung, Bescheid über Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Falle von unbenoteten Leistungen mit „nicht bestanden“, im Wiederholungsfall (in Bezug auf Hochschul- oder Staatsprüfungen) Mitteilung an die Abteilung Rechtsangelegenheiten.

Bei einer **Aktiven Teilnahme** wird die Leistung nicht mit einer Note oder mit „bestanden“ bzw. „nicht-Bestanden“ bewertet. Stattdessen erhalten die Studierenden die Leistungspunkte des Moduls erst nach Wiederholung der Lehrveranstaltung (siehe Seite 8).

3. Dokumentation in der Prüfungsakte und in CampusNet

Das Führen der **Prüfungsakten** ist in den Fachbereichen, Fakultäten und Hochschulen recht unterschiedlich geregelt und erfolgt teils zentral, teils dezentral. In jedem Fall ist die Vorbereitung der Entscheidung über eine Täuschung so ausführlich zu dokumentieren, dass eine **gerichtliche Überprüfung möglich ist**. Die Zuständigkeit für die Dokumentation sollte allen Beteiligten (Lehrende, Prüfungsamt bzw. Studienbüro, Prüfungsausschuss) bekannt sein.⁹

Unbedingt einheitlich hat die Dokumentation von Täuschungen in CampusNet zu erfolgen. Um mehrfache Täuschungen nachvollziehen zu können, ist es erforderlich, **konsequent den entsprechenden Grund bei einer nicht-bestandenen Leistung in Jogustine einzutragen**.¹⁰ Im Falle eines Nicht-Bestehens sollte daher der Grund „getäuscht“ ausgewählt werden. Im Anschluss sollte der CN-Report „0225-Täuschungsversuche“ ausgeführt werden. Dieser Report prüft fächerübergreifend bezogen auf die angegebene Matrikelnummer, ob bereits ein

⁹ Siehe dazu auch Seite 4, 5.

¹⁰ Diese Angabe sollte genauso lange in Jogustine gespeichert werden wie alle anderen Angaben zu Leistungsüberprüfungen.

Nicht-Bestehen wegen Täuschungsversuch oder Täuschung vorliegt. Sofern dies der Fall ist, sollte diese Information mitsamt der Prüfungsakte bzw. im Falle mehrerer beteiligter Fächer den Prüfungsakten an die Abteilung Rechtsangelegenheiten weitergegeben werden. Dort wird geprüft, ob der Ausschuss für den Widerruf von Einschreibungen (Exmatrikulationsausschuss) mit dem Fall zu befassen ist.

4. Welche Sanktionen stehen zur Verfügung?

Grundsätzlich gilt, dass für die Sanktion von Täuschungen in Prüfungsverfahren (gleichgültig für welche Form der Leistungsüberprüfung) **nur** die Regelungen gemäß der für den jeweiligen Studiengang geltenden Prüfungsordnung (PO) sowie die Regelungen des Hochschulgesetzes anwendbar sind:¹¹

1. **Täuschung im Rahmen einer Aktiven Teilnahme: Wiederholung der Lehrveranstaltung.** Die Regelung, dass Leistungspunkte für Module erst nach aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen vergeben werden, findet sich in allen Prüfungsordnungen der JGU. Eine Täuschung hat daher zur Folge, dass die entsprechende Lehrveranstaltung einschließlich des Nachweises der Aktiven Teilnahme wiederholt werden muss, bevor die Leistungspunkte für das Modul vergeben werden. Wichtig: Etwaige im Modul bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dadurch nicht ungültig.
2. **Täuschung im Rahmen einer Studien- oder Prüfungsleistung: Bewertung der Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. bei unbenoteten Leistungen mit „nicht bestanden“.** Diese Regelung findet sich ebenfalls in allen Prüfungsordnungen der JGU. In den meisten Prüfungsordnungen der JGU ist für Prüfungsleistungen nur eine begrenzte Anzahl von Prüfungswiederholungen vorgesehen, bevor die Prüfung als „endgültig nicht bestanden“ gilt. Eine Bewertung mit „nicht ausreichend“ zählt als ein Fehlversuch und reduziert die Anzahl der insgesamt möglichen Versuche entsprechend.¹²
3. **Täuschung in Wiederholungsfällen im Rahmen einer Prüfungsleistung (Hochschul- oder Staatsprüfung): befristete Exmatrikulation.** Das Hochschulgesetz erlaubt, „die Einschreibung von Studierenden (...), denen zum zweiten Male beim Ablegen von Hochschul- oder Staatsprüfungen ein vorsätzlicher Täuschungsversuch nachgewiesen wurde (zu widerrufen)“ (§ 69 Abs. 4). Je nach der Schwere des Falles ist dabei eine „Sperrfrist“ von bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der JGU ausgeschlossen ist. In „weniger schweren Fällen“ ist der Widerruf der Einschreibung zuvor anzudrohen. Die Entscheidung über die Androhung und über die Exmatrikulation wird von einem eigens dafür zuständigen Ausschuss, dem Ausschuss für den Widerruf von Einschreibungen gemäß § 69 Abs. 7 HochSchG (Exmatrikulationsausschuss), mit einem vorsitzenden Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt getroffen. Die Geschäftsführung des Ausschusses erfolgt durch die stellvertretende Leiterin der Abteilung Rechtsangelegenheiten. Der Exmatrikulationsausschuss beschäftigt sich nur mit Täuschungen beim Ablegen von

¹¹ Bei einer Täuschung geringen Umfangs (z. B. ein erster Versuch, vom Blatt des Nachbarn zu spicken) können auch Sanktionen gewählt werden, die hinter der in der Prüfungsordnung geregelten Folge zurückbleiben, z. B. eine Ermahnung.

¹² Eine Täuschung bei Studien- oder Prüfungsleistungen sollte in Jogustine dokumentiert werden, siehe Seite 7.

Hochschul- oder Staatsprüfungen. Nicht erfasst werden Täuschungshandlungen in Bezug auf Studienleistungen.

Wichtig: In Rheinland-Pfalz sind gemäß dem derzeit geltenden Hochschulgesetz folgende Sanktionen bei Täuschungen nicht vorgesehen:

- Ausschluss von weiteren Prüfungsleistungen; diese noch in einigen POs der JGU befindliche Regelung darf nicht angewendet werden, da sie nicht vom Hochschulgesetz RLP gedeckt ist
- Geldbußen
- Anteiliges Verrechnen der Note der wegen Täuschung nichtbestanden Leistung mit der Note der Wiederholungsprüfung

Da diese Sanktionen nicht entsprechend rechtlich verankert sind, dürfen sie nicht angewandt werden.

5. Anlaufstellen für weitere Fragen

- Grundsätzlich sind gemäß den geltenden Prüfungsordnungen die **Prüfungsausschüsse** der Fachbereiche, Fakultäten und Hochschulen für Fragen des Prüfungsrechts zuständig.
- Die Abteilung Rechtsangelegenheiten und das Referat Studiengangsentwicklung und Prüfungsrecht der Abteilung Entwicklung und Planung (HE1-EP1) beantworten auf ihren FAQ-Seiten (<https://faq-pruefungsrecht.uni-mainz.de/Login> mit Uni-Account) viele Fragen zum Thema Prüfungsrecht.
- In Zweifelsfällen unterstützt die **Abteilung Rechtsangelegenheiten, Bereich Studienangelegenheiten**. **Ansprechpartner: Nicolas Wenzel, nicolas.wenzel@uni-mainz.de** Die Abteilung Rechtsangelegenheiten ist zuständig für die Einberufung des Ausschusses für den Widerruf von Einschreibungen gemäß § 69 Abs. 7 HochSchG (Exmatrikulationsausschuss). Ansprechpartnerin: **Nadin Dehghani** (Geschäftsführerin des Ausschusses), recht@uni-mainz.de.
- Außerdem stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des **Referats Studiengangsentwicklung und Prüfungsrecht der Abteilung Entwicklung und Planung** für Rückfragen zu Regelungen der Prüfungsordnung zur Verfügung. E-Mail: EP1@uni-mainz.de.
- Empfehlungen zur Prävention und Aufdeckung studentischen Fehlverhaltens sowie Materialien für Lehrveranstaltungen und Informationen zum Thema Plagiatsentdeckungssoftware stellt die **Kompetenzstelle Akademische Integrität** an der Universitätsbibliothek bereit. Eine Auswahl finden Sie auf www.akin.uni-mainz.de oder in der „Toolbox Akademische Integrität“ www.akin.uni-mainz.de/toolbox. Email: akin@ub.uni-mainz.de.